

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Der neue schweizerische Republikaner  |
| <b>Herausgeber:</b> | Escher; Usteri  |
| <b>Band:</b>        | 4 (1801)  |
| <b>Artikel:</b>     | Der Regierungs-Statthalter des Cantons Thurgau, an alle Bürger des Cantons, und besonders an die künftigen Wahlmänner und Distriktsdeputierte |
| <b>Autor:</b>       | Sauter  |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-542944">https://doi.org/10.5169/seals-542944</a>   |

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**B. Gesetzgeber!** Die häufigen Petitionen von Munizipalitäten, Gemeindeskammern und einzelnen Bürgern, so wie auch mehrere Botschaften der Volziehung, in denen entweder über einzelne Vorschriften des Gesetzes vom 13. Hornung 1799 über die Bürgerrechte, und des Gesetzes vom 15. Hornung über die Organisation und Attributionen der Munizipalitäten und Gemeindeskammern, Bemerkungen gemacht, oder Mängel gefunden, oder um Erläuterung eines oder andern Artikels ange sucht wurde, veranlaßten den gesetzgebenden Rath den ... Sept. 1800, eine eigene Commission zu ernennen mit dem Auftrag, die eingelangten Petitionen und Botschaften zu untersuchen, und über die Revision dieser Gesetze dem Rath Vorschläge zu thun.

In Erfüllung dieses Auftrags unterwarf Eure Commission die ihr sowohl damals als seither zugestellten Schriften, einer reissen Prüfung, unterredete sich mit den Ministern der Justiz und des Innern über die in ihren Administrationskreis fallenden Gegenstände, und wandte sich endlich an eine ziemliche Anzahl Munizipalitäten und Gemeindeskammern aus verschiedenen Gegenden von Helvetien, um über die ihnen alsfällig aufgesassenen Mängel des Munizipalitätsgesetzes Erkundigung einzuziehen; eine Maßnahme die der Commission sehr viel Licht verschaffte, da diese Behörden so wie auch verschiedene einzelne Bürger die in denselben angestellt waren, mit lobenswerthem und von der Commission mit Dank anerkanntem Eifer, ihre gemachten Erfahrungen und die auf solche sich gründenden Bemerkungen und Vorschläge derselben mittheilten.

Mit diesen Hilfsmitteln versehen, schritt nun Eure Commission zu der Berathung über den eigentlichen Gegenstand ihres Auftrags, und sie hat gegenwärtig die Ehre, Ihnen B. Gesetzgeber das Resultat ihrer Arbeit in einem Berichte vorzulegen, dessen vielleicht ermüdende Weitläufigkeit sowohl in der Wichtigkeit der Sache, als aber in dem Umstande sich findet, daß er über eine Anzahl von circa 50 verschiedene Bittschriften sich erstreckt:

Die eingelangten Einfragen, Rügen und Bemerkungen haben zum Gegenstand erstlich denjenigen Theil der Attributionen der Munizipalitäten, welche entweder aus der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit abschliessen, oder die vormundschaftliche Polizey, oder endlich ihre Gewalt bey Polizeyvergehen betreffen.

Zweitens: Die Verantwortlichkeit der Munizipalitäten, der Gemeindeskammern und ihrer Constituenten der Generalversammlung sowohl überhaupt als insbesondere,

in Absicht auf die Verwaltung der Orts- der Nutzen- und Burergüter insbesondere.

Drittens: Und vorzüglich das Verhältniß der Munizipalitäten und Gemeindeskammern, oder der Einwohner schaft und Gemeindgenossenschaft zu einander, in Absicht auf die Mittel zu Besteitung der Ausgaben des Ortspolizey.

## I.

a) In Rücksicht auf den ersten Theil des ersten Haupt Gegenstandes, liegt die Veranlassung zu allen darüber eingelangten Begehren in dem Art. 57 des Gesetzes vom 15. Horn.

1. Durch diesen Artikel wird ein Unterschied in den Besitznissen der verschiedenen Munizipalitäten eingeführt, massen derselbe nur den Munizipalitäten der jenigen Gegenden, wo nach den noch geltenden Civilgesetzen gewisse Attributionen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit den ehemaligen Untergerichten und Stadträthen zukommen; diese Attributionen übertrug, hingegen die Munizipalitäten aller übrigen Gegenden, die nicht unter diese Cathegorie gehörten, davon ausschloß, und diese Verrichtungen implice den gerichtlichen Behörden zusprach.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Mannigfaltigkeit en:

Der Regierungs- Statthalter des Cantons Thurgau, an alle Bürger des Cantons, und besonders an die künftigen Wahlmänner und Distriktsdeputierte.

### Bürger!

Die durch das Gesetz vom 15. Junt festgesetzten Tage, an denen die Bezirkswahlmänner und die Deputierten zur Cantonstagsatzung erwählt werden sollen, rücken heran; — jenes Gesetz ist bereits öffentlich bekannt gemacht, und die dahin dienenden Instruktionen befinden sich in Händen der betreffenden Beamten.

Wichtig ist die Competenz, welche das Gesetz den Wählenden einräumt; — von ihren Wahlen hängt unser Glück oder Unglück ab — und je nachdem solche ausfallen, wird das Schicksal unsers Vaterlands, mithin auch unsers Bürgerlichen Zustands, besser oder schlimmer... Dieses, oder jenes zu bewirken, liegt besonders in den Händen der Distriktsdeputierten; denn diese ernennen nicht nur die Deputierten zur Nas-

tionaldiest, sondern werden auch unsere künftige Cantonsverfassung ausarbeiten, und die Beamten, welche diese fordern wird, wählen.

In diesem entscheidenden Augenblick strengen ehrgeizige, intrigante, kleinherzige, nur sich und ihre Interesse liebende Menschen alle ihre Schliche und Kräfte an, um die Wahlen nach ihren Absichten zu lenken; — gelingt es ihnen — dann, weine mein Vaterland! — du, unschuldige Nachkommen-schaft, wirst einst auch weinen, und den Stiftern deines Unglücks fluchen...

Bürger! in deren Hände es gelegt wird, die Wahlen zu bestimmen, vereinigt Euch jene eigen-nützigen Absichten zu vernichten; — arbeitet mit Muth jeder Cabale entgegen, — seyd gerad und unbefechtlich; fahrt das Wohl des Vaterlandes im Ganzen, und das Wohl Euer's Cantons im be-sondern, ins Auge, und befördert solches mit Ent-schlossenheit; — Ihr befördert dadurch Euer Glück und das Glück Eurer Kinder...

Verachtet sie, jene Selbstsuchtigen, und schließt sie von Euren Wahlen aus, — welche nicht das Vaterland, nicht ihre Mitbür-ger, sondern nur sich selbst lieben; — die nur aus Ehrgeiz, oder Interesse, oder um Ge-walt auszuüben, Aemter zu erhaschen trach-ten. — Feder, der sich hinzudrägt — jeder, der auf diese oder jene Weise ein Amt zu erschleichen oder zu erkauzen sich müht, sey Euch verdächtig, er sucht nur sein Privatglück auf Kosten des Ganzen zu gründen, — hat er dieses erreicht, dann spottet er Euer...

Verachtet sie, und schließt sie von Euren Wahlen aus, jene Schwächlinge, ohne Schlüsselwidigkeit, ohne Grundsätze, ohne Kraft, die wie die Wetterfahne sich nach jedem Winde drehen, — ängstlich auf beyden Achseln tragen, — jedem gute Worte geben, mit keinem es redlich meinen, — die mit diesen Rücklingen ihr politisches Glaubensbekenntniß alle Tage zwanzigmal verlängnen und abändern würden, wenn sie nur ihren Vortheil dabey fänden.

Verachtet sie, und schließt sie von Euren Wahlen aus, jene Schlangen, welche durch die verächtlichsten Bege, durch die niedrigsten Mittel, sich auch bey der neuen Verfassung emporwinden wol-ten; — die in Häusern und Gemeinden her-u-mschleichen, um Stimmen zu gewinnen — oder ihre Trabanten, die Vertraute ihrer Tücke, zu diesem Zweck aussenden; — wenn es ihren sißen.

glatten Worten gelingt, Euch zu betören, dann las-chen sie Euerer Leichtgläubigkeit, lassen Euch den Druck ihrer erschlichenen Gewalt fühlen, und Ihr müsstet die Gerechtigkeit aus ihren Händen erkauzen.

Ich glaubte mir ein wahres Verdienst um das Va-terland zu erwerben, wenn ich am Ende meiner politischen Laufbahn alle diese Elenden ganz entlarven und öffentlich darstellen könnte. — Aber Bürger! lasst Euch mit diesen Winken genügen, sie sind einswei-sen deutlich genug, — die Verächtlichen sind auch ohne diese Winken leicht zu erkennen, denn der Stemper der Falschheit ist ihren Gesichtern, wie ihren Worten und Handlungen ausgedrückt; — seht, und prüft selbst, — überdenket, was seit drei Jahren geschah, — wie diese, oder jene handelten, — daraus werdet Ihr manche Er-fahrung schöpfen können, und diese Erfahrungen werden Euch weise, und bey Euren Wahlen vor-sichtig machen.

Nur biedere, unbefangne, einsichtsvolle, ächte Va-terlandsfreunde, seyen sie wer sie wollen, und wohnen sie wo sie wollen, werden von Euch gewählt ... nur Männer, denen das Wohl des Vaterlands und Bürger-glück über alles heuer und heilig ist, — die, frey von aller Selbstsucht, frey von allen Nebenabsichten und niedrigen Leidenschaften — um das allge-meine Beste zu befördern — ihre Privats-vorteile verläugnen, und die erprobte Rechts-chaffenheit mit anerkannten Fähigkei-ten verbinden. .... O Bürger Wählende! wenn Ihr Eure Wahlen auf solche Männer leis-tet, — wenn Eure Stimmen sich da vereinigen, wo Geschicklichkeit, Ehrlichkeit, Gerad-heit und Treue wohnt — wo das meiste Ver-dienst die reinste Vaterlandsliebe ist — dann ist das Wohl unsers Vaterlands, das Glück unsers Cantons, gegründet — dann habt Ihr die Euch aufgetragenen heiligen Pflich-ten redlich erfüllt; — dann wird kein Vorwurf Euch quälen — innere Beruhigung Euch eine ungetrübte Zufriedenheit gewähren; ... dann werden Euch Eure Mitbürger segnen, und die künftigen Ge-schlechter werden es auch thun....

Frauenfeld den 1. Juli 1801.

Der Regierungs-Stathalter  
Gautier.